

BÜLACH - BACHENBÜLACH - HOCHFELDEN - HÖRI UND WINKEL



GESCHÄFTSSTELLE FRIEDHOF
HANS HALLERGASSE 9
8180 BÜLACH

TEL-NR.: 044 863 13 36
E-MAIL: FRIEDHOF@BUELACH.CH

Friedhofverordnung

vom 29. März 2010

Inhaltsverzeichnis

	Präambel/Gleichstellung
I.	Die Organisation
Art. 1	Vollzug
Art. 2	Verbandsvorstand
Art. 3	Aufsicht
Art. 4	Bestattungsbeamte
Art. 5	Geschäftsstelle
II.	Bestattungsordnung
Art. 6	Bestattungen
Art. 7	Bestattungen Auswärtiger
Art. 8	Leistungen des Zweckverbandes
Art. 9	Aufbahrung
Art. 10	Wahl der Bestattungsart
Art. 11	Regelung der Bestattung
Art. 12	Abdankungs- und Bestattungszeiten
Art. 13	Grabgeläute
Art. 14	Bestattungsfeier
Art. 15	Leichentransporte
Art. 16	Grabbezeichnung
Art. 17	Publikation
III.	Grabstätten
Art. 18	Eigentumsrechte
Art. 19	Belegungsplan/Grabplatz
Art. 20	Gräberarten
Art. 21	Grabbelegung
Art. 22	Ruhezeit
Art. 23	Familiengräber
Art. 24	Benützungsrecht von Familiengräbern
Art. 25	Bestattungen in Familiengräbern
Art. 26	Unterhalt und Bepflanzung der Gräber
Art. 27	Grabunterhalt durch den Friedhofzweckverband
Art. 28	Bepflanzung vernachlässigter Gräber
Art. 29	Grabschmuck
Art. 30	Grabeinfassungen
Art. 31	Gestaltung Urnenmauer
Art. 32	Räumung der Gräber
Art. 33	Exhumierung von Leichen
IV.	Grabmäler
Art. 34	Bewilligungspflicht
Art. 35	Setzen der Grabmäler
Art. 36	Unterhalt und Haftung
Art. 37	Verfügungsbeschränkung
Art. 38	Allgemeine Richtlinien für Grabmäler
V.	Ordnungsvorschriften
Art. 39	Öffnungszeiten des Friedhofes
Art. 40	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof
Art. 41	Strafbestimmungen
Art. 42	Rechtsmittel
VI.	Schlussbestimmungen
Art. 43	Inkrafttreten

Präambel/Gleichstellung

Frauen und Männer sind gleichgestellt. Zur vereinfachten Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet. Gemeint sind in jedem Fall Frauen und Männer.

I. DIE ORGANISATION

Art. 1 Vollzug

¹ Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen ist aufgrund der geltenden kantonalen Verordnung über die Bestattungen den Politischen Gemeinden übertragen.

Art. 2 Verbandsvorstand

¹ Für das Friedhof- und Bestattungswesen innerhalb des Zweckverbandes ist der Verbandsvorstand zuständig.

² Der Verbandsvorstand überträgt die Aufträge für Gartenbau, Sarglieferungen, Leichentransporte sowie Bestattungen nach den geltenden Richtlinien für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

Art. 3 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über das gesamte Bestattungswesen und die allgemeine Aufsicht über den Friedhof ist dem Präsidenten des Verbandsvorstandes übertragen.

Art. 4 Bestattungsbeamte

¹ Die örtlichen Bestattungsbeamten treffen in Absprache mit den Angehörigen alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Einsargen und Transport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation sowie die Wahl der Grabstätte.

² Sie liefern der Geschäftsstelle die Angaben für die Rechnungsstellung über das Bestattungswesen.

³ Das Bestattungsamt von Bülach ist für die Koordination der Bestattungsdaten verantwortlich.

Art. 5 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Verbandes, insbesondere das Finanzwesen und das Aktuariat. Sie überwacht den Unterhalt der Anlage und beaufsichtigt die mit dem Unterhalt beauftragten Dritten. Sie sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung der Abdankungen und Bestattungen, die Führung des Gräberverzeichnisses, die Bewilligung und Abnahme der Grabmäler.

² Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidenten des Verbandsvorstandes.

II. Bestattungsordnung

Art. 6 Bestattungen

¹ Der Friedhof dient zur Bestattung von Einwohnern der Verbandsgemeinden.

Art. 7 Bestattungen Auswärtiger

¹ Bestattungen von Personen, die nicht in den Verbandsgemeinden wohnhaft oder Bürger waren, benötigen die Bewilligung der Geschäftsstelle. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern ein naher Bezug des Verstorbenen zu einer Verbandsgemeinde nachgewiesen werden kann. Vorbehalten bleiben §§ 19 und 20 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

² Auswärtige und ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhaft gewesene Bürger werden nur im Gemeinschaftsgrab oder in bereits bestehenden Gräbern beigesetzt.

³ Bei Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen und Bürgern werden sämtliche anfallenden Kosten gemäss gültiger Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.

Art. 8 Leistungen des Zweckverbandes

¹ Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt der Zweckverband folgende Leistungen:

- die ärztliche Todesbescheinigung
- die Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen
- die Bereitstellung des Gemeindesarges inkl. einfaches Leichenhemd und Kissen sowie das Einsargen inkl. Nacht- und Feiertagszuschlag
- den Leichentransport innerhalb des Verbandsgebietes sowie von den Spitälern in Zürich, Bülach und Winterthur nach Bülach
- das Aufbahnen der Verstorbenen in den Aufbahrungsräumen des Friedhofes
- die Benützung der Abdankungshalle für die Abdankungsfeier
- das Bereitstellen eines Grabplatzes
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- die Bezeichnung der Grabstätte.

² Bei Feuerbestattungen übernimmt der Zweckverband zusätzlich die Kosten für:

- den Leichentransport von Bülach und den Spitälern Zürich, Bülach und Winterthur in das Krematorium Zürich oder Winterthur
- die Einäscherungsgebühr
- die Kosten der vom Verband bestimmten Urne und deren Transport von den Krematorien Zürich und Winterthur nach Bülach.

³ Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern der Verbandsgemeinden übernimmt der Zweckverband die in § 57 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgelegten Beträge bis zum Höchstbetrag der verbandseigenen Ansätze.

⁴ Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen, zum Beispiel eine besondere Ausführung des Sarges usw. verlangt, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.

Art. 9 Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen des Friedhofgebäudes aufgebahrt.

² Die Verstorbenen können jederzeit in den Aufbahrungsräumen besucht werden (Schlüsselkasten).

Art. 10 Wahl der Bestattungsart

¹ Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, steht die Wahl den Angehörigen zu.

² Liegt von den Angehörigen keine Entscheidung vor, gilt § 21 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Art. 11 Regelung der Bestattung

¹ Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die Angehörigen mit dem zuständigen örtlichen Bestattungsamt im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren. Insbesondere sind die Wartefristen der kantonalen Gesetzgebung gemäss § 50 einzuhalten.

Art. 12 Abdankungs- und Bestattungszeiten

¹ Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stille Beisetzungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Montag bis Freitag zu den ortsüblichen Zeiten statt.

Art. 13 Grabgeläute

¹ Für alle Bestattungen findet, sofern die Angehörigen nichts anderes wünschen, ein Grabgeläute der evangelisch-reformierten Kirche statt.

² Das Grabgeläute beginnt 7 Minuten vor der angesetzten Bestattungszeit. Eine Stunde vor der angesetzten Bestattungszeit hat das Zeichengeläute mit einer Glocke, das fünf Minuten dauert, zu erfolgen.

Art. 14 Bestattungsfeier

¹ Für die Bestattungsfeier stehen die Abdankungshalle im Friedhof ohne Konfessionseinschränkungen und die Kirchen sowie die Gottesdienstlokale zur Verfügung.

Art. 15 Leichentransporte

¹ Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt. Transporte der Verstorbenen erfolgen ausschliesslich mit den dafür vorgesehenen Fahrzeugen.

Art. 16 Grabbezeichnung

¹ Sofort nach der Belegung wird jede Grabstätte mit der Namensbezeichnung, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten sowie mit einer Grabnummer versehen. Ausgenommen hiervon ist das Gemeinschaftsgrab.

Art. 17 Publikation

¹ Die Bekanntmachung der Bestattung und Abdankung erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. Die Veröffentlichung kann auf Wunsch der Angehörigen auch im Nachhinein erfolgen oder es kann darauf verzichtet werden.

III. GRABSTÄTTEN

Art. 18 Eigentumsrechte

¹ Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Zweckverbandes. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 19 Belegungsplan/Grabplatz

¹ Der Belegungsplan wird durch die Geschäftsstelle festgelegt. Die Grabplätze werden von der Geschäftsstelle zugewiesen.

Art. 20 Gräberarten

¹ Es stehen die folgenden Grabstätten zur Wahl:

a) Gräber für Erdbestattungen

Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 4 Urnen ist jederzeit möglich. Die Bodenbeschaffenheit erlaubt keine Massivholzsärge.

b) Gräber für Urnenbestattungen

Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 4 Urnen ist jederzeit möglich.

c) Gräber für Kinder, Erd- und Urnenbestattung (bis 12 Jahre)

Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist jederzeit möglich.

d) Gemeinschaftsgrabstätte

Für Aschenbeisetzungen, anonym oder mit Inschrift.

e) Urnenmauer

Die zusätzliche Beisetzung von einer Urne ist jederzeit möglich.

f) Familiengrab

Familiengräber für Erd- und Urnenbeisetzungen sind erhältlich, sofern ein Platz zur Verfügung steht. Das Familiengrab hat eine Grösse von 4 m². Pro Familiengrab sind maximal 2 Erdbestattungen möglich. Urnenbeisetzungen sind unbeschränkt möglich.

Art. 21 Grabbelegung

¹ Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein Grab herzurichten.

² Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum 4. Altersjahr sowie die Särge von Kindern bis zum 4. Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Eltern können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

³ In bestehende Gräber dürfen jederzeit Urnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht verlängert wird.

Art. 22 Ruhezeit

¹ Die Ruhezeit für die Grabarten gemäss Art. 20 a - e beträgt 20 Jahre. Für Familiengräber gilt eine Ruhezeit von 30 Jahren. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Art. 23 Familiengräber

¹ Auf dem Friedhof sind besondere Abteile für Familiengräber vorgesehen. Über die Benützung der Familiengräber ist mit der Geschäftsstelle gleichzeitig mit der ersten Bestattung ein schriftlicher Mietvertrag abzuschliessen. Die Mietgebühr ist in der separaten Gebührenverordnung geregelt.

Art. 24 Benützungsrecht von Familiengräbern

¹ Das Benützungsrecht steht dem Erstverstorbenen sowie weiteren Familienmitgliedern zu. Für nicht Blutsverwandte ist eine Bewilligung der Geschäftsstelle erforderlich. Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist verboten.

² Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabes ist möglich, wenn seit der letzten Erdbestattung mindestens 20 Jahre vergangen sind. Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 25 Bestattungen in Familiengräbern

¹ Erdbestattungen dürfen in Familiengräbern nur in den ersten 10 Jahren vorgenommen werden. Urnenbeisetzungen sind unbeschränkt möglich.

Art. 26 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

¹ Die Bepflanzung und Instandstellung der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

² Anpflanzungen und Grabschmuck, die das Gesamtbild der Friedhofanlage stören, sind zu vermeiden.

³ Bei Pflanzen und Grabschmuck, welche durch ihre Höhe und/oder Ausdehnung das eigene sowie die Nachbargräber beeinträchtigen, ordnet die Geschäftsstelle den Rückschnitt oder die Entfernung an. Sie dürfen das stehende Grabmal nicht überragen.

⁴ Leere Gefässe und verwelkter Grabschmuck wie Kränze oder Blumen werden entfernt.

Art. 27 Grabunterhalt durch den Friedhofzweckverband

¹ Der Unterhalt der Gräber kann von den Hinterbliebenen gegen Entschädigung dem Friedhofzweckverband übertragen werden. Für den Grabunterhalt ist ein einmaliger pauschaler Betrag zu bezahlen, der durch den Vorstand festgesetzt wird.

² Mit den Hinterbliebenen ist in solchen Fällen durch die Geschäftsstelle ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen.

³ Für Familiengräber kann kein Unterhaltsvertrag mit dem Friedhofzweckverband abgeschlossen werden.

Art. 28 Bepflanzung vernachlässigter Gräber

¹ Gräber, die von den Hinterbliebenen nicht unterhalten werden, werden vom Friedhofzweckverband in einfacher Weise geschmückt. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 29 Grabschmuck

¹ Grablampen und Weihwassergefässe dürfen nur lose platziert werden.

² Als Energieträger für die Grablampen dürfen nur Kerzen verwendet werden. Solarlampen sind ebenfalls gestattet. Batteriebetriebener und blinkender Grabschmuck ist nicht erlaubt.

Art. 30 Grabeinfassungen

¹ Die vom Zweckverband eingesetzten Einfassungen dürfen nicht entfernt oder durch andere ersetzt werden.

Art. 31 Gestaltung Urnenmauer

¹ Für die Gestaltung der Grabstätte steht ausschliesslich die Platte vor der Gedenktafel zur Verfügung.

² Der Durchmesser von Pflanzen und Töpfen darf 40 cm nicht überschreiten und durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Pflanzen dürfen nicht höher sein als der obere Rand der Grabplatte.

³ Grabschmuck darf nur lose platziert werden. Der Durchmesser von Grabschmuck darf 40 cm nicht überschreiten und nicht höher sein als 40 cm. Grabmäler sind nicht erlaubt.

Art. 32 Räumung der Gräber

¹ Nach Ablauf der in Art. 22 festgesetzten Ruhefristen steht der Geschäftsstelle das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen.

² Bei der Aufhebung von Familiengräbern werden die Hinterbliebenen nach Möglichkeit direkt angeschrieben.

³ Die Aufhebung aller anderen Gräber ist in den amtlichen Publikationsorganen und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Zusätzlich wird die Aufhebung der betroffenen Gräber auch auf dem Friedhof angekündigt. Auf eine persönliche Anschrift der Hinterbliebenen wird verzichtet.

⁴ Gleichzeitig mit der Anschrift bzw. der Publikation wird den Hinterbliebenen eine Frist von zwei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und -pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Aufhebungskosten gehen zu Lasten des Friedhofzweckverbandes.

Art. 33 Exhumierung von Leichen

¹ Für die Exhumierung von Leichen wird auf § 41 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen verwiesen. Allfällige Bewilligungen erteilt der Verbandsvorstand. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss gültiger Gebührenverordnung verrechnet.

IV. GRABMÄLER

Art. 34 Bewilligungspflicht

¹ Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung. Nicht statthafte und/oder ohne Bewilligung erstellte Grabmäler können auf Kosten der Hinterbliebenen entfernt werden. Für die Details wird auf das separate Grabmalreglement verwiesen.

² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Ausführungsbestimmungen des Grabmalreglements entspricht.

³ Gegen ablehnende Bewilligungen kann Einsprache gemäss Art. 42 der Friedhofverordnung erhoben werden.

Art. 35 Setzen der Grabmäler

¹ Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 12 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

² Das Setzen der Grabmäler muss bei der Geschäftsstelle angemeldet werden und darf nur in Anwesenheit des Personals der Stadt Bülach erfolgen.

³ Für eine ausreichende und fachlich richtige Fundierung der Grabmäler hat der Ersteller des Grabmales zu sorgen.

⁴ Am Wochenende und gesetzlichen Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine solchen Arbeiten ausgeführt werden. Bei nasser Witterung und bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

Art. 36 Unterhalt und Haftung

¹ Der Friedhofzweckverband übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

² Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass schief stehende Grabmäler durch eine Fachperson gerichtet werden.

³ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten und deren Standfestigkeit zu gewährleisten. Für Sach- und Personenschäden, die durch Umstürzen eines Grabmales entstehen, lehnt der Friedhofzweckverband jegliche Haftung ab.

Art. 37 Verfügungsbeschränkung

¹ Sobald Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung entfernt oder versetzt werden.

Art. 38 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler

¹ Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

² Für Grabmäler sind Steine, Holz, Glas und Schmiedeisen zulässig. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in guter künstlerischer und handwerklicher Art auszuführen.

³ Für Grabmäler sind nur dezente Farben zulässig.

V. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 39 Öffnungszeiten des Friedhofs

¹ Der Friedhof ist immer offen. Die Öffnungszeiten können vom Vorstand eingeschränkt werden.

Art. 40 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

¹ Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Insbesondere ist zu beachten:

- Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt.
- Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der beauftragten Firmen und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.
- Den Anordnungen und Weisungen der Geschäftsstelle und des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

² Der Präsident des Verbandvorstandes und/oder die Geschäftsstelle sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 41 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen des Verbandsvorstandes werden mit Verwarnung oder Polizeibusse geahndet.

Art. 42 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Präsidenten, des Verbandvorstandes und/oder der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Verbandsvorstand Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat rekuriert werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung des Verbandsvorstandes und der Genehmigung durch die Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden am 1. Mai 2011 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 27. November 1998 mit seitherigen Änderungen und die Grabmalvorschriften sowie alle übrigen Reglemente aufgehoben.

² Das Grabmalreglement bildet integrierender Bestandteil der Verordnung.